

Schriftenreihe zur Auslandskrankenversicherung für Expatriates

Informationen über rechtliche Rahmenbestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten
des Krankenversicherungsschutzes für im Ausland tätige Deutsche.

Ländermerkblatt Ägypten



Stand 09/2004



German Healthcare Portal

for Expatriates

Deutsche Expatriates in Ägypten

Ein längerfristiger Auslandsaufenthalt in Ägypten beinhaltet für jeden Berufstätigen eine Veränderung, die nicht nur einen personbezogenen Wandel mit sich bringt, sondern auch zwangsläufig ein neues versicherungstechnisches Umfeld schafft.

Ägypten hat kulturbedingt eine vom deutschen System deutlich abweichende Krankenversicherung. Diese macht es erforderlich, einen adäquaten Versicherungsschutz zu finden.

Das German Healthcare Portal möchte Ihnen eine Lösung für ein umfangreiches Krankenversicherungskonzept anbieten, ganz gleich, ob sie Ihren eigenen Versicherungsschutz konzipieren oder in der Fürsorge als Unternehmen, Ihren Expatriates einen ausreichenden Krankenschutz gewährleisten wollen.

Wenn eine Entsendung nach Ägypten in der Überlegung steht, sollte im Vorfeld geprüft werden, inwieweit ägyptisches Sozialversicherungsrecht bei einem Arbeitnehmer oder Selbständigen greift.

Grundsätzlich gilt in der Krankenversicherung das Territorialprinzip. Das bedeutet, dass sich die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen nach den Gesetzen des Staates richten, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Dabei entscheidet jeder Staat mit seinem eigenen Sozialversicherungssystem für sich, inwieweit sich ausländische Arbeitnehmer diesem System anschließen müssen.

In vielen Fällen werden diese Punkte im Rahmen eines Sozialversicherungsabkommen zwischen den Staaten geregelt. Für die Staaten der Bundesrepublik und Ägypten existiert ein solches Abkommen jedoch nicht

Es konnte in der Vergangenheit vorkommen, dass Beschäftigte in beiden Ländern zwangsversichert waren, da selbst nur kurzzeitig entsandte Arbeitnehmer dazu gezwungen waren, im jeweiligen Beschäftigungsland Mitglied der Sozialversicherung zu werden, gleichzeitig jedoch auch ihre Leistungspflicht in der deutschen Sozialversicherung behalten mussten, um späteren Nachteilen vorzubeugen. Wir sprechen in diesem Falle von einer „Doppelversicherung“.

Der Großteil der ägyptischen Bevölkerung ist über den Staat versichert. Das Niveau der staatlichen Krankenversicherung ist jedoch deutlich niedriger als in der Bundesrepublik. Ausländische Arbeitnehmer sind nicht gezwungen sich über das staatliche System oder einer anderen privaten Institution zu versichern. Es existiert demnach kein Pflichtversicherungssystem, wie wir es aus der Bundesrepublik kennen. Dennoch sollte der ausländische Arbeitnehmer einen Versicherungsschutz besitzen, da gerade im Ausland die finanziellen Risiken einer Erkrankung sehr hoch sind.

Dem Expatriate wird i.d.R. empfohlen sich bei internationalen Krankenversicherern abzusichern. Hierbei bieten auch deutsche Krankenversicherer hochwertige Policen an.



rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich wird ägyptisches Sozialversicherungsrecht angewendet, wenn der Arbeitnehmer in Ägypten seine Tätigkeit ausübt. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Staat der Wohnort des Beschäftigten gemeldet ist, auch ist der Standort des Arbeitgebers nicht ausschlaggebend für diese Kategorisierung. Gilt ägyptisches Sozialrecht, heißt es nicht automatisch, dass der Beschäftigte einen adäquaten Versicherungsschutz in Ägypten besitzt. Das undurchsichtige Finanzierungs- und Leistungssystem in Ägypten erschwert die Suche nach der geeigneten Krankenversorgung. Unseren Erfahrungen nach möchten 80% der Expatriates lieber über das deutsche Krankenversicherungssystem versichert bleiben.

Darüber hinaus gibt es eine Form eines Beschäftigungsverhältnisses, bei dem deutsches Recht angewendet wird. Grundlage hierfür ist der § 4 SGB IV:

§ 4 SGB IV – Ausstrahlung

- (1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.
- (2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

Wir sprechen bei dieser Form von einer „Entsendung“ im Sinne einer „Ausstrahlung“ des Arbeitnehmers nach Ägypten. Unter Entsendung versteht man den Fall, in dem sich der Arbeitnehmer auf Weisung seines inländischen Arbeitgebers ins Ausland begibt, um dort für ihn tätig zu werden. Insbesondere muss das Weisungsrecht des inländischen Arbeitgebers bestehen bleiben, auch wenn dies in der Praxis nur bedingt umzusetzen ist. Jegliche Geschäftsreisen bzw. Dienstreisen gelten als Entsendungen. Voraussetzung ist, dass betroffene Arbeitnehmer zuvor entweder in Deutschland beschäftigt waren oder zumindest hierzulande ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Entsendung nach Ägypten

Ob es sich um eine Entsendung handelt oder um einen klassischen Auslandsaufenthalt, ist anhand des Arbeitsvertrages und anhand der rechtlichen Kennzeichen der Beschäftigung im Ausland im Einzelfall zu prüfen. Damit es sich im Sinne des SGB um eine Ausstrahlung ins Ausland handelt, müssen in jedem Fall drei Voraussetzungen erfüllt sein:

Es muss sich gemäß § 7 SGB IV um ein Beschäftigungsverhältnis in der Bundesrepublik Deutschland handeln.

Es erfolgt im Rahmen dieser inländischen Beschäftigung eine Entsendung ins Ausland.

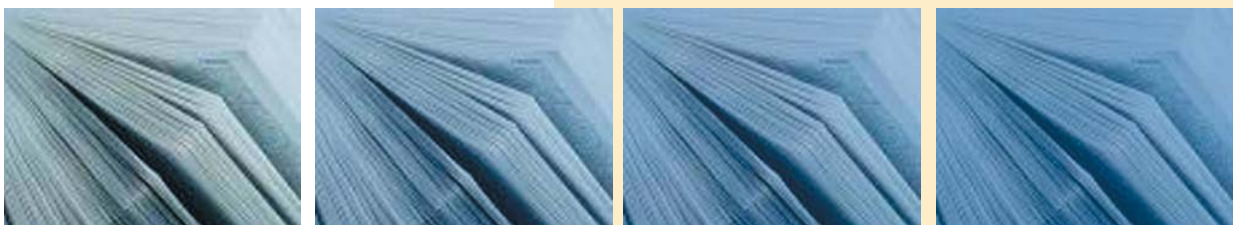
Der Zeitraum für diese Entsendung ist im vornherein zeitlich begrenzt, stets mit der Zielsetzung, dass der Entsandte anschließend wieder in die Bundesrepublik zurückkehrt und unter Aufrechterhaltung der Maßgabe, dass er auch während seines Aufenthaltes im Ausland weiter in seinem deutschen Betrieb integriert bleibt.

Um eine Entsendung handelt es sich auch dann, wenn

- ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber vom Inland ins Ausland verliehen wird, insofern eine entsprechende Verleih-erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungs-gesetz (AÜG) besteht
- ein Arbeitnehmer zu einer ausländischen Tochtergesellschaft entsandt wird, insofern er weiter im deutschen Unternehmen als integriert verbleibt und das bisherige inländische Arbeitsverhältnis nicht in den Hintergrund tritt
- ein Arbeitnehmer in eine Repräsentanz im Ausland entsandt wird.

Wir haben bewusst darauf verzichtet, die sozialversicherungsrechtlichen Fallvarianten in der Entsendungslinie im Detail aufzunehmen. Auskünfte erteilt hier die „Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland“ in Bonn (www.dvka.de) oder die Berufsgenossenschaften.

www.germanhealthcare.org



Die Krankenversorgung in Ägypten

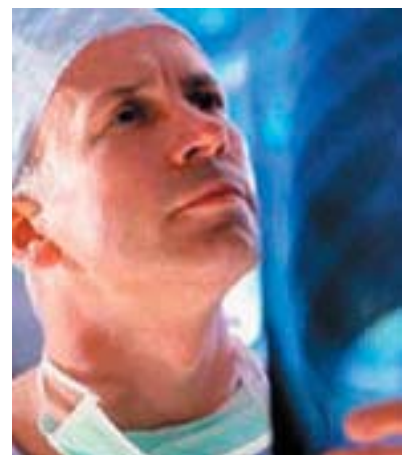
Das ägyptische Gesundheitswesen ist sehr facettenreich. Es existieren ein öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche medizinische Einrichtungen, gleichzeitig gibt es auch einen entwickelten privaten Sektor. Als öffentliche Versorger fungieren das Gesundheitsministerium, die Universitätskrankenhäuser, die nationale Gesundheitsorganisation, sowie das Innen- und das Verteidigungsministerium. Der private Sektor besteht aus verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen, aus Privatärzten und Privatkliniken, aus privaten Krankenhäusern und aus Apotheken.

Das Gesundheitsministerium ist der größte Versorger mit Finanzmitteln und Dienstleistungen im Gesundheitssektor. Das Ministerium steht einem landesweiten System von Gesundheitsleistungen vor, das von kleinen Kliniken zur ambulanten Behandlung bis hin zu großen städtischen Krankenhäusern reicht. In seinen Einrichtungen bietet es sowohl ambulante als auch stationäre Leistungen an. Diese werden auf einer dezentralen Basis gesteuert, regionale Regierungseinrichtungen dienen als Kontrollorgane. Über weite Strecken werden die vom Gesundheitsministerium angebotenen Dienstleistungen allen Einwohnern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zur Finanzierung werden Transfergelder direkt in die einzelnen Regionen geleitet. Wie diese innerhalb der einzelnen Einheiten verteilt werden, wird selbstständig entschieden. Aufgrund mangelnder Transparenz und unzureichender Dokumentation ist die Kontrolle der Ausgabenverteilung äußerst kompliziert. Nachdem die Gelder die einzelnen Bezirke erreicht haben, verfolgt das Gesundheitsministerium nicht mehr ihren weiteren Weg. Um bessere Informationen zu erhalten, errichtete das Gesundheitsministerium im Jahre 1993 sogenannte „National Health Accounts“ (NHA) als Kontrollorgan.

Prinzipiell ordnet das Gesundheitsministerium seine Ausgaben nach Gehältern, rückläufigen Aufwendungen, Kapitalinvestitionen und Schuldrückzahlungen. Innerhalb der National Health Accounts wird ein anderes Verfahren verwendet, hier ordnet man beispielsweise nach Ausgaben für Medikamente, für Aufwendungen innerhalb der Krankenhäuser oder nach Aufwendungen für die Versorgung außerhalb von Krankenhäusern. Laut den NHAs fließt etwa ein Drittel der Finanzmittel in die stationäre Versorgung und ein Drittel in übrige Aufgaben des Gesundheitswesens.

Über seine eigenen Funktionen hinaus nimmt das Gesundheitsministerium weiterhin noch Aufgaben der Überwachung und Steuerung der gesetzlichen Krankenversicherung und von anderen Institutionen wahr, so zum Beispiel die der Forschung sowie der Verteilung von Impfstoffen und Medikamenten. Für jedes dieser Instrumente wird ein separates Budget zur Verfügung gestellt.



German Healthcare Portal for Expatriates

Die gesetzliche Krankenversicherung ist in Ägypten eine autonome Organisation, der als oberste Instanz der Minister für Gesundheit vorsteht. Sie wurde im Jahre 1964 als eine Pflichtversicherung eingeführt. Die Organisation versorgt ihre Mitglieder durch ein Netzwerk an medizinischen Einrichtungen, die in an sechs regionalen Standorten zu finden sind. Ziel der gesetzlichen Krankenversicherung war es bei ihrer Errichtung, innerhalb von zehn Jahren für die gesamte Bevölkerung einen umfassenden Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen. Zunächst wurden Angestellte des Staates sowie Arbeiter der öffentlichen und privaten Industrie durch die Gesetzliche versichert. Nachdem diese Phase abgeschlossen war, stagnierte das System längere Zeit. Zwar verfünffachte sich die Zahl der Versicherten in den ersten 25 Jahren, das lag jedoch ausschließlich darin begründet, dass die Zahl der in den genannten Bereichen beschäftigten Bürger in dem Zeitraum derart rapide anstieg.

Oftmals nutzen die versicherten Arbeitnehmer die bereitgestellten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht, da sie die zugehörigen medizinischen Einrichtungen als qualitativ zu schlecht empfinden. Sie sind ungenügend ausgestattet, aufgrund der schlechten Finanzwirtschaft fehlt es an Medikamenten und die Ärzte sind sehr oft nicht ausreichend ausgebildet. Zwar existieren viele fachlich hervorragende ägyptische Ärzte, diese bevorzugen es jedoch, im westlichen Ausland zu arbeiten, da sie dort deutlich höhere Summen verdienen können.

Die gesetzliche Krankenversicherung wird in der Hauptsache durch vorgeschriebene Abzüge vom Monatsgehalt aller Arbeiter und von den Einkünften der Rentner finanziert. Für den Einzug der Beiträge ist eine zusätzliche Organisation zuständig, die „Social Insurance Agency“ (SIO). Witwen fallen in den Versicherungsschutz, ohne dafür Beiträge leisten zu müssen. Der Beitrag für Angestellte beträgt 1 % vom Gehalt, Arbeitgeber haben 3 % zu leisten. Zur gleichen Zeit, in der die gesetzliche Krankenversicherung versuchte, ihre personelle Abdeckung auszuweiten, traten große finanzielle Probleme auf. Zwar steigen die fortlaufenden Einnahmen aus Beiträgen seit zwanzig Jahren kontinuierlich, die Ausgaben für Rentner und Witwen sind jedoch überproportional gestiegen. Seit etwa zehn Jahren befindet sich die gesetzliche Krankenversicherung in den roten Zahlen.

Die gesetzlichen Leistungen dominieren das ägyptische Gesundheitswesen, jedoch werden von den Ägyptern auch private ambulante Dienstleistungen in Anspruch genommen. Diese stehen in erster Linie in Privatkliniken zur Verfügung. Weiterhin existieren auch private Apotheken. Viele der privaten Kliniken sind mit Spezialisten ausgestattet. Außerdem arbeiten hier viele Ärzte nebenbei, die eigentlich in den öffentlichen Einrichtungen angestellt sind. Vor allem in den Ballungsgebieten um Kairo und Alexandria sind diese Privatkliniken zu finden. Die größte Quelle für die Finanzierung der privaten Einrichtungen sind die in Ägypten nur sehr wenig genutzten privaten Krankenkassen.



Das deutsche Krankenversicherungssystem

Betrachten wir das deutsche Gesundheitswesen, so dominieren zwei Träger: die gesetzliche (GKV) und die private Krankenversicherung (PKV).

Eine Besonderheit unseres Gesundheitswesens ist, dass die PKV neben der GKV als eine substitutive Einrichtung existiert. Grundsätzlich haben Bundesbürger die Wahl zwischen den Systemen. Allerdings schränkt das Sozialgesetzbuch einige Gruppen in ihrer Wahlfreiheit, ob sie gesetzlich oder privat versichert sein wollen, ein. Die im § 6 SGB V definierten Gruppen wie Beamte, Selbstständige und Angestellte mit einem Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (derzeit 46.350 Euro) haben das Wahlrecht zwischen den Institutionen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung. Alle übrigen Bundesbürger sind in den gesetzlichen Kassen pflichtversichert. Erfahrungsgemäß gehören die Expatriates zu der Einkommensklasse der freiwillig Versicherten. Im Folgenden werden beide Systeme in ihrer Besonderheit der Leistung und Rechnungserstattung für die Region Ägypten dargestellt.



Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Ägypten

Für den Fall, dass der Expatriate in der GKV zwangsversichert ist oder sich als freiwilliges Mitglied ausdrücklich für den Krankenversicherungsschutz in der GKV entschieden hat, besteht in Ägypten eingeschränkter Krankenversicherungsschutz.

Das Sozialgesetzbuch fordert, dass der entsandte Arbeitnehmer während seines Auslandsaufenthaltes in der Form versichert bleibt, in der er bereits vor seiner Entsendung in Deutschland versichert war. In diesem Fall sind weiterhin die Beiträge der Krankenversicherung vom Arbeitsgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen zu zahlen. Demnach bleibt er auch während der Entsendung im Rahmen der Leistungen des SGB V in seiner Krankenkasse versichert.



Familienmitglieder, die nach § 10 SGB V in der Familienversicherung mitversichert sind, genießen den gleichen Krankenversicherungsschutz im Ausland. Problematisch ist in diesem Zuge die Abwicklung der Leistungen, da in Ägypten das Sachleistungsprinzip nicht wie im deutschen System gilt, und da die deutschen Krankenkassen mit Leistungsträgern in Ägypten nicht vertraglich kooperieren.

Mit Hilfe des 17 § SGB V wurde diese Gesetzeslücke geschlossen.

Dort heißt es:

§ 17 Leistungen bei Beschäftigung im Ausland

(1) Mitglieder, die im Ausland beschäftigt sind und während dieser Beschäftigung erkranken, erhalten die ihnen nach diesem Kapitel zustehenden Leistungen von ihrem Arbeitgeber. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 10 versicherten Familienangehörigen, soweit sie das Mitglied für die Zeit dieser Beschäftigung begleiten oder besuchen.

(2) Die Krankenkasse hat dem Arbeitgeber die ihm nach Absatz 1 entstandenen Kosten bis zu der Höhe zu erstatten, in der sie ihr im Inland entstanden wären.

Durch dieses Gesetz verpflichtet sich der Arbeitgeber dazu, die im Ausland entstehenden Arztrechnungen für den Beschäftigten in voller Höhe vorzufinanzieren. Danach kann das Unternehmen diese Rechnungen bei der GKV, in die der Angestellte versichert ist, einreichen.

Leider birgt dieses Abrechnungsmodell eklatante Schwächen für die Akteure, da die gesetzliche Krankenversicherung nicht alle Leistungen vollständig anerkennt.

Zum einen werden die Differenzbeträge zwischen realen Kosten im Ausland und den tatsächlich erstatteten Beträgen durch die gesetzliche Krankenversicherung auf den Arbeitnehmer umgelegt, zum anderen sind nicht alle Leistungsbereiche im SGB geregelt. Kosten der Schwangerschaft, Entbindung und Mutterschutz unterliegen §§ 195 bis 200g der Reichsversicherungsordnung (RVO) und werden von keinem Träger finanziert.

Diese Kosten kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer in Rechnung stellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Kostenbelastung mit entsprechenden Versicherungsprodukten abzudecken.

Auch birgt dieses Abrechnungssystem datenschutztechnische Tücken. Voraussetzung für die Kostenerstattung bei den entsprechenden Krankenkassen sind detaillierte Rechnungen, die im Vorwege dem Arbeitgeber für die Vorfinanzierung an die Hand gegeben werden. Parallel hat aber der Arbeitgeber kein Recht, im Sinne des Datenschutzes diese Rechnungen, die Auskunft über Art der Erkrankungen erteilt, einzusehen.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV die Private Vollversicherung als ernstzunehmende Alternative zu diskutieren.

Abrechnungsmodell



Leistungen der privaten Krankenversicherung im Ausland

Anders als bei der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Leistungen bei der privaten Krankenversicherung individuell von Versicherungsgesellschaft und Versicherungstarif abhängig. Aus diesem Grunde kann man nicht wie bei der Gesetzlichen von einem einheitlichen Leistungskatalog sprechen. Insbesondere hier zeichnet sich die Private jedoch dadurch aus, dass der Versicherte bei Antragstellung seinen Versicherungsschutz auch darüber hinaus im Rahmen der Tarife frei wählen kann. Deshalb kann die private Krankenversicherungswirtschaft flexibel auf die Bedürfnisse der Expatriates reagieren und entsprechende Tarife entwickeln. Grundsätzlich gelten zur Definition der Basisleistung für alle Versicherungsgesellschaften jedoch die gleichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Jede Versicherung kann darüber hinaus Abweichungen, welche die AVB nicht niedriger stellen, frei gestalten. Diese individuellen Details des Leistungsanspruchs der einzelnen Tarife sind ferner in den Tarifbedingungen konkretisiert.

Grundsätzlich ist das Leistungsversprechen privater Krankenversicherer höher. Eine Auflistung der Leistungsunterschiede beider Systeme im Detail würde den Rahmen dieser Broschüre allerdings sprengen.

Zu den Highlights der PKV gehören:

- die freie Wahl des Arztes und des Krankenhauses auch im Ausland, der Status des Privatpatienten bei Ärzten und in Krankenhäusern (optimale Behandlung, da keine Restriktionen durch Budgets),
- Erstattung der Kosten für Zahnersatz von mindestens 60 Prozent (je nach Tarifwahl bis auf 100 Prozent steigerbar), je nach Tarif Einbettzimmer und Chefarztbehandlung, je nach Tarif Erstattung auch über den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte,
- je nach Tarif Erstattung der Kosten für Heilpraktiker-Behandlung und Psychotherapie, Krankenversicherungsschutz außerhalb des Heimatlandes, höhere Erstattungssätze bei Arzneimitteln, Hilfsmitteln und Brillen.

Für den im Ausland beschäftigten Angestellten ist vor allem der Geltungsbereich der PKV relevant. In den AVB § 1 Abs. 4 heißt es:

AVB § 1 Abs. 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Heilbehandlung in Europa. Er kann durch Vereinbarung auf außereuropäische Länder ausgedehnt werden. Während des ersten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland besteht auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz.

Einige deutsche Krankenversicherer bieten überdies Krankenversicherungsschutz ohne Limitierung in der Dauer des Aufenthalts, so dass diese Tarife eine interessante Alternative für alle im Ausland arbeitenden Deutschen sind. Das German-Healthcare-Portal kooperiert nur mit den Gesellschaften, die nicht nur einen vorübergehenden Aufenthalt abdecken, sondern auch Tarife bereitstellen, die auch dauerhaft Ansässige günstig versichern.



Tipps von Experten einholen!

Wann es sinnvoll sein kann, weiterhin Mitglied der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung zu bleiben, wann eine Police für „Expatriates“ in Frage kommt oder ob ein Versicherungsschutz im Ausland die Lösung ist, erfährt man bei der Hotline des Kunden-Service-Centers vom **German-Healthcare-Portal**.

Die Spezialisten sind montags bis freitags von **9 bis 16 Uhr (MEZ)** zu erreichen. Die Beratung ist **kostenfrei. + 49 (0) 1805726536**



Bitte senden Sie mir ein konkretes Angebot zu.

Fax 0341-5614556

Firma/Einzelperson

Branche (bei Firma)

Straße

Citycode, Ort

Land

Geburtsdatum (bei Einzelperson)

Telefon

Fax

E-mail

Ansprechpartner (bei Firma)

Anzahl der Mitarbeiter (bei Firma)

Sonstiges

pkvonline.com
Kickerlingsberg 6
04105 Leipzig
Tel: 01805-726536
Fax 0341-5614556



German Healthcare Portal for Expatriates

Disclaimer

Das German-Healthcare-Portal ist eine Informationsplattform der pkvonline.com GmbH. Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen, die die pkvonline.com GmbH für zuverlässig hält. Die pkvonline.com GmbH kann keine Garantie für die Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Angaben übernehmen, und keine Aussage in diesen Texten ist als solche Garantie zu verstehen. Alle Aussagen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers/der Verfasser wieder.

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Meinungen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Die pkvonline.com GmbH übernimmt in keinster Art die Haftung für die Verwendung dieser Informationen oder deren Inhalt.

Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt noch eine Kopie dieser Veröffentlichung darf ohne die vorherige ausdrückliche Erlaubnis von der pkvonline.com GmbH auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden.

pkvonline.com GmbH
Kickerlingsberg 6
04105 Leipzig
Tel: 01805-726536
Fax 0341-5614556
Email info@germanhealthcare.org